

Inhalte der Haushaltshilfe und personelle und organisatorische Anforderungen

I. Inhalt der Haushaltshilfe

Gemäß § 38 SGB V haben Versicherte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Anspruch auf Haushaltshilfe. Die Inhalte und der Umfang der durch die Krankenkasse zu gewährenden Haushaltshilfe werden durch die gesetzlichen Vorschriften nicht näher definiert. Das Gesetz sieht jedoch vor, dass Versicherte dann Haushaltshilfe erhalten, wenn ihnen die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist. Es ist daher davon auszugehen, dass die Haushaltshilfe alle Dienstleistungen umfasst, die zur Weiterführung des Haushaltes zwingend notwendig sind.

Darüber hinaus schließt die Haushaltshilfe ggf. auch die Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern ein.

Zu den Leistungen der Haushaltshilfe gehören u. a. folgende Tätigkeiten:

- Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder (einschließlich Organisation der Belange von Schule und Kindergarten) im Rahmen der Altersgrenzen des § 38 Abs. 1 SGB V
- Reinigen des allgemein üblichen Lebensbereiches
- Erstellen eines Einkaufs- und Speiseplanes
- Einkaufen von Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen
- Unterbringung der eingekauften Gegenstände
- Kochen der Mahlzeiten einschließlich der Vor- und Zubereitung der Mahlzeiten
- Reinigen des Arbeitsbereiches
- Spülen des Kochgeschirrs einschließlich Trocknen und Einräumen
- Trennung und Entsorgung des Abfalls
- Wechseln der Wäsche einschließlich der Bettwäsche
- Waschen/Pflege der Wäsche und Kleidung, z. B. Bügeln
- Einräumen der Wäsche
- Heizen, Beschaffung des Heizmaterials und Entsorgung der Verbrennungsrückstände (nicht bei Zentralheizung).

Die hier aufgeführten Tätigkeiten stellen keine abschließende Aufzählung dar. Die Haushaltshilfe ist am individuellen Bedarf des Versicherten auszurichten. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die tägliche Einsatzzeit unter Berücksichtigung des jeweils individuellen Bedarfs auf ein zwingend notwendiges Maß zu begrenzen ist (§ 38 Abs. 3 SGB V ist zu berücksichtigen). Das heißt, Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung des Haushaltes nicht regelmäßig anfallen, wie z.B. Frühjahrsputz, gründliche Fensterreinigung, Kellerschächte putzen, können grundsätzlich nicht im Rahmen der Haushaltshilfe erbracht werden.

II. Personelle Anforderungen – fachlich geeignetes Personal

Das eingesetzte Personal soll grundsätzlich in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zum jeweiligen Dienst stehen.

Die Leistungserbringer erklären, dass das eingesetzte Personal geeignet ist, die Leistung der Haushaltshilfe einschließlich der Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern (ggf. auch von körperlich oder geistig behinderten Kindern) zu erbringen.

Für die eigenständige Erbringung der Haushaltshilfe werden als fachlich geeignete Kräfte betrachtet:

- Staatlich geprüfte/-r Familienpflegerin/Familienpfleger
- Staatlich geprüfte/-r Dorfhelferin/Dorfhelfer
- Staatlich geprüfte/r Meister/in der Hauswirtschaft
- Fachkraft für familienunterstützende Haushaltsführung
- Staatlich geprüfte/-r Helferin/Helfer für Ernährung und Versorgung
- Staatlich geprüfte/-r Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter
- Mütterpflegerin
- Fachkraft für Haushaltscoaching
- Staatlich geprüfte/-r Erzieherin/Erzieher
- Staatlich geprüfte/-r Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger
- Staatlich geprüfte/-r Kinderpflegerin/Kinderpfleger
- Staatlich geprüfter/-r Heilerziehungspflegehelferin/Heilerziehungspflegehelfer
- Staatlich geprüfte/-r Pflegefachhelferin/Pflegefachhelfer
- Staatlich geprüfte/-r Sozialbetreuerin und /Sozialbetreuer

und

- im Hinblick auf die vorgenannten Qualifikationen vergleichbare erfolgreich absolvierte Ausbildungen aus anderen Bundesländern.

Ebenfalls anerkannt werden Hilfskräfte ohne staatlich anerkannte Ausbildung, die für die hauswirtschaftliche Versorgung/Pflege geeignet sind. Diese werden nur unter der Anleitung fachlich geeigneter Kräfte tätig.

In Ausnahmefällen dürfen auch staatlich anerkannte Pflegefachkräfte eingesetzt werden, sofern die Leistungserbringung aus organisatorischen Gründen nur durch dieses Personal gewährleistet werden kann.

III. Organisatorische/betriebliche Anforderungen

Die Leistungserbringer haben die nachfolgend genannten organisatorischen/betrieblichen Voraussetzungen zu gewährleisten:

- Das eingesetzte Personal hat ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt (bei Einstellung des Personals)
- Abschluss einer ausreichenden Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die jährlich an die Betriebsgröße (Durchschnittszahl der Mitarbeitenden, Jahreslohn, Gehaltsumme) angepasst wird
- Das eingesetzte Personal hat eine Belehrung und Bescheinigung gem. § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch das Gesundheitsamt vorgelegt (bei Einstellung des Personals)
- Eigenständiger Telefonanschluss mit Mailbox des Leistungserbringers
- Die für die Durchführung der Haushaltshilfe notwendige Mobilität

IV. Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung „Inhalte der Haushaltshilfe und personelle und organisatorische Anforderungen“ gilt ab 01.09.2023 und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31.03.2025, gekündigt werden. Die Kündigung kann nur mit eingeschriebenem Brief an die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände bzw. an den Arbeitskreis privater Pflegevereinigungen in Bayern erfolgen.
- (2) Die Vereinbarung „Inhalte der Haushaltshilfe und personelle und organisatorische Anforderungen“ gilt so lange weiter, bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.